

**Finanzverordnung  
des Reformierten Stadtverbands Winterthur**  
(vom 22. September 2025)

gültig ab 1. Januar 2026



Gestützt auf die Artikel 20 Ziffer 3 und 47 Absatz 2 des Verbandsstatuts vom 15. Mai 2022 erlässt die Stadtsynode des Reformierten Stadtverbands Winterthur folgende Verordnung:

## **I. Grundsätzliches**

### Art. 1 Regelungsgegenstand

In Ergänzung des Verbandsstatuts sowie des übergeordneten Rechts von Kanton und Landeskirche regelt diese Verordnung den Finanzhaushalt und die Rechnungsführung des Stadtverbands und der Verbandsgemeinden.

### Art. 2 Grundsätze der Zusammenarbeit

Der Stadtverband und die ihm angehörenden Kirchgemeinden führen ihre Finanzhaushalte in partnerschaftlicher Zusammenarbeit nach einheitlichen Grundsätzen. Sie arbeiten sachlich koordiniert und gewähren sich in allen Finanzbelangen gegenseitig volle Transparenz. Sie streben gemeinsam einvernehmliche Lösungen an und bemühen sich um einen fairen Ausgleich zwischen den Interessen des Verbands und der einzelnen Gemeinden.

### Art. 3 Finanzverantwortliche, Arbeitsgruppe Finanzen

<sup>1</sup> Alle Kirchenpflegen der Verbandsgemeinden sowie der Verbandsvorstand bestimmen je eine Finanzverantwortliche oder einen Finanzverantwortlichen sowie eine Stellvertretung der- oder desselben.

<sup>2</sup> Die Finanzverantwortlichen des Stadtverbands und der beteiligten Kirchgemeinden bilden zusammen die Arbeitsgruppe Finanzen des Stadtverbands Winterthur.

<sup>3</sup> Der oder die Finanzverantwortliche des Verbands leitet die Arbeitsgruppe.

### Art. 4 Aufgaben der Arbeitsgruppe

<sup>1</sup> Die Arbeitsgruppe Finanzen koordiniert die Haushaltsführung und die Behandlung der Finanzgeschäfte in den einzelnen Gemeinden und im Stadtverband. Sie stellt in allen Finanzbelangen den laufenden Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen den Gemeinden und dem Verband sicher.

<sup>2</sup> Die Arbeitsgruppe Finanzen kann dem Verbandsvorstand Regelungen für den einheitlichen und koordinierten Vollzug des Finanz- und Haushaltrechts im Stadtverband vorschlagen.

#### Art. 5 Geschäftsstelle des Verbands

<sup>1</sup> Die Geschäftsstelle des Stadtverbands führt den Finanzhaushalt desselben im Auftrag und gemäss den Vorgaben des Verbandsvorstands. Sie berät und unterstützt den Vorstand in allen Finanzbelangen und bereitet für ihn sämtliche Finanzvorlagen des Verbands vor.

<sup>2</sup> Die Geschäftsstelle des Verbands prüft und begutachtet überdies alle grösseren Finanzvorhaben der Verbandsgemeinden und unterstützt deren Finanzverantwortliche bei der Erarbeitung entsprechender Vorlagen. Zu wichtigen Haushalt- und Finanzfragen gibt sie Empfehlungen und Anregungen zuhanden der zuständigen Gemeindeexekutiven ab.

#### Art. 6 Haushaltgrundsätze

<sup>1</sup> Für die finanzielle Steuerung des Stadtverbands beschliesst der Verbandsvorstand mittel- bis langfristige Haushaltgrundsätze. Er überprüft und aktualisiert diese bei Bedarf. Jeweils im zweiten Jahr einer Amtsperiode fasst er einen Beschluss über die Anpassung und Weiterführung der bisherigen Haushaltgrundsätze.

<sup>2</sup> Die Stadtsynode und die Kirchenpflegen der Verbandsgemeinden sowie die Rechnungsprüfungskommission des Verbands erhalten die Haushaltgrundsätze und die einschlägigen Beschlüsse des Verbandsvorstands zur Kenntnis.

<sup>3</sup> Die Finanzverantwortlichen und die Arbeitsgruppe Finanzen haben sich in ihrer Tätigkeit an die geltenden Haushaltgrundsätze zu halten.

#### Art. 7 Finanzkennzahlen

In seinen Haushaltgrundsätzen legt der Verbandsvorstand eine Kombination von Finanzkennzahlen für die Steuerung des Finanzhaushalts von Verband und Gemeinden fest. Diese Kennzahlen sind regelmässig zu ermitteln und in Budget, Rechnung und Finanzplan konsequent auszuweisen.

## **II. Haushaltgliederung und Rechnungsführung**

#### Art. 8 Elektronisches Buchhaltungssystem

<sup>1</sup> Die Geschäftsstelle des Stadtverbands führt die Rechnungen von Verband und Kirchgemeinden in einem einheitlichen elektronischen Buchhaltungssystem.

<sup>2</sup> Die Auswahl und Anschaffung sowie der technische Unterhalt, Betrieb und die Datensicherung dieses Buchhaltungssystems sind Sache des Stadtverbands.

<sup>3</sup> Die Kirchgemeinden und deren Mitarbeitende sind in den Prozess der digitalen Transformation angemessen einzubeziehen.

### Art. 9 Haushaltgliederung

<sup>1</sup> Für den Verband und für jede Kirchgemeinde werden je eine eigene Bilanz, eine Erfolgs-, eine Investitions- und eine Geldflussrechnung sowie ein Anhang geführt. Die Gliederung richtet sich nach dem kantonalen Kontenrahmen.

<sup>2</sup> Teile der Gemeindebilanzen werden in der Jahresrechnung des Verbands konsolidiert (sogenannte «Bilanzverlängerung»).

### Art. 10 Buchführung

Die Buchführung für den Verband und die Gemeinden erfolgt durch die Geschäftsstelle des Stadtverbands.

## **III. Finanzplanung**

### Art. 11 Zuständigkeit, Nachführung und Vorgaben

<sup>1</sup> Der Stadtverband führt einen gemeinsamen Finanzplan für sich und alle Verbandsgemeinden.

<sup>2</sup> Der Finanzplan wird jeweils mit dem Jahresbudget aktualisiert und der Stadt- synode zur Kenntnis gebracht.

<sup>3</sup> Die Finanzplanung orientiert sich an den Vorgaben des Verbandsstatuts, des übergeordneten Rechts und der Haushaltgrundsätze des Verbandsvorstands gemäss Art. 6.

### Art. 12 Investitionspläne des Verbands und der Gemeinden, Vorrechte des Verbands

<sup>1</sup> Für die Erstellung des gemeinsamen Finanzplans haben die Gemeinden dem Verband jeweils per 10. Juni ihre Investitionspläne für die nächsten vier Jahre einzureichen.

<sup>2</sup> Die Investitionspläne von Verband und Gemeinden müssen auf die Liegenschaftsstrategien gemäss Art. 68 des Verbandsstatuts abgestimmt sein.

<sup>3</sup> Im Gesamtinteresse von Verband und Gemeinden kann der Verbandsvorstand die Investitionsprioritäten im gemeinsamen Finanzplan abweichend von den Eingaben der Gemeinden festlegen. Insbesondere kann er Investitionen der Gemeinden streichen oder verschieben. Dabei ist vor allem die Verschuldungssituation aller Beteiligten zu berücksichtigen.

### Art. 13 Steuerfussentwicklung und Finanzausgleich

Einnahmenseitig berücksichtigt die Finanzplanung vor allem die absehbare Entwicklung der Steuereinnahmen. Sie sorgt dafür, dass kurzfristige Schwankungen des Steuerfusses und der Bezug von Finanzausgleichsbeiträgen der Landeskirche vermieden werden können.

## **IV. Budgetierung**

### Art. 14 Gesamtbudgetquote

<sup>1</sup> Als Vorgabe für die Budgeterarbeitung wird den Gemeinden vom Vorstandsvorstand eine jährliche Gesamtbudgetquote für die Bewältigung ihrer Aufgaben zugewiesen.

<sup>2</sup> Die Gesamtbudgetquote setzt sich aus einem Grundbeitrag, eventuellen Sonderbeiträgen und einem variablen Beitrag für jede Gemeinde zusammen.

<sup>3</sup> Die Abschreibungen auf den Investitionen im Verwaltungsvermögen sind nicht Bestandteil der Budgetquote.

### Art. 15 Grundbeitrag

Der einheitliche Grundbeitrag für die Finanzierung der minimalen Basisinfrastruktur einer Gemeinde beträgt 593'272 Franken, basierend auf dem Stand des Zürcher Indexes der Konsumentenpreise von Mai 2023 (105.3 Punkte; Basis Dezember 2015 = 100 Punkte). Die Höhe dieses Grundbeitrags wird jährlich mit der Budgetweisung des Vorstandsvorstands dem aktuellen Stand des genannten Preisindexes angepasst.

### Art. 16 Sonderbeiträge

<sup>1</sup> Die Stadtsynode kann einzelnen Gemeinden zu Lasten der Gesamtbudgetquote Sonderbeiträge für bestimmte Mehrlasten oder Projekte gewähren.

<sup>2</sup> Solche Sonderbeiträge sind befristet; über Verlängerungen entscheidet die Stadtsynode.

<sup>3</sup> Während der vorgegebenen Gültigkeitsdauer gehört ein Sonderbeitrag als fixer Bestandteil zur Budgetquote der betreffenden Gemeinde.

### Art. 17 Variabler Beitrag

Der variable Beitrag an die Gemeinden wird aufgrund der letztbekannten Anzahl Gemeindeglieder gemäss offizieller Statistik des Kantons und nach den gesamthaft verfügbaren Mitteln für Verband und Gemeinden festgelegt.

### Art. 18 Reduktion der Gesamtbudgetquote

<sup>1</sup> Der Vorstandsvorstand darf die Gesamtbudgetquote der Gemeinden gegenüber dem Vorjahr höchstens um 2 Prozent reduzieren.

<sup>2</sup> Steigt die Gesamtverschuldung des Verbands (gemäss Anhang 1) auf mehr als 500 Franken pro Kirchenmitglied an, darf die Gesamtbudgetquote der Gemeinden ausnahmsweise um mehr als 2 Prozent gegenüber dem Vorjahr herabgesetzt werden.

<sup>3</sup> Der Grundbeitrag gemäss Art. 15 bleibt in jedem Fall garantiert.

### Art. 19 Budgetbereinigung

<sup>1</sup> Der Budgetantrag der Kirchenpflege hat grundsätzlich die zugewiesene Budgetquote der Gemeinde einzuhalten und deren Ausgleichsreserve zu berücksichtigen.

<sup>2</sup> Das Budget einer Verbandsgemeinde darf die zugewiesene Budgetquote überschreiten, wenn der Differenzbetrag durch die Ausgleichsreserve in der Ergebnisverwaltung der Gemeinde gedeckt ist.

<sup>3</sup> Überschreitet ein Budgetantrag die zugewiesene Quote ohne Deckung durch die Ausgleichsreserve der Gemeinde, kann der Vorstand ihn zur Überarbeitung an die Kirchenpflege zurückweisen.

<sup>4</sup> Über die Zulassung oder Ablehnung einer überschrittenen Budgetquote entscheidet die Stadtsynode abschliessend mit der Genehmigung der Budgets von Verband und Verbandsgemeinden.

### Art. 20 Budgetüberschreitung, nachträgliche Kostenübernahme

<sup>1</sup> Wird das bewilligte Budget einer Gemeinde im Laufe des Jahres wegen unvorhersehbarer, ausserordentlicher Aufwendungen wesentlich überschritten, kann beim Vorstand eine nachträgliche Übernahme der betreffenden Kosten zulasten der Verbandsrechnung beantragt werden.

<sup>2</sup> Vom Überschreibungsbetrag werden pro Fall 10'000 Franken als Selbstbehalt der Gemeinde belastet. Der zugesprochene Restbetrag wird Ende Jahr im Rahmen der Ergebnisermittlung gemäss Art. 63 des Verbandsstatuts der Gemeinde gutgeschrieben.

<sup>3</sup> Über die Gewährung von nachträglichen Kostenübernahmen im Sinne dieses Artikels entscheidet der Vorstand vorbehältlich der Abnahme der Jahresrechnung durch die Stadtsynode.

### Art. 21 Ergebnisermittlung, Nachführung der Ausgleichsreserven

<sup>1</sup> Das Jahresergebnis jeder Gemeinde wird gemäss Art. 63 des Verbandsstatuts ermittelt und die Differenz zur genehmigten Budgetquote der betreffenden Ausgleichsreserve belastet oder gutgeschrieben.

<sup>2</sup> Der Verband führt die Ergebnisverwaltung gemäss Art. 63 des Verbandsstatuts getrennt von den Rechnungen von Verband und Gemeinden, basierend auf den aus diesen Rechnungen resultierenden Zahlen.

<sup>3</sup> Bei der Ergebnisermittlung für die einzelnen Gemeinden wird von der durch den Vorstand zugewiesenen Budgetquote gemäss Art. 14 ausgegangen. Hinzugerechnet werden allfällige nachträgliche Kostenübernahmen gemäss Art. 20 sowie die vom Verband für die Gemeinde getragenen Abschreibungen.

<sup>4</sup> In Abzug gelangt der von der Gemeinde im Rechnungsjahr effektiv beanspruchte Steueranteil.

<sup>5</sup> Die Ergebnisermittlung für das Rechnungsjahr sowie der Reservebestand per Jahresende werden den einzelnen Kirchgemeindeversammlungen und der Stadtsynode mit der Jahresrechnung zur Genehmigung unterbreitet.

#### Art. 22 Abbau von Verlustvorträgen

<sup>1</sup> Weist die Ausgleichsreserve einer Gemeinde einen negativen Bestand (Verlustvortrag) aus, ist dieser innert der nächsten drei Budgets vollständig abzutragen. Die Gemeinde hat eine entsprechende Minderausschöpfung ihrer Budgetquoten zu budgetieren.

<sup>2</sup> Wird ein Verlustvortrag von einer Gemeinde nicht ordnungsgemäss kompensiert, beantragt der Verbandsvorstand in Zusammenarbeit mit der betroffenen Gemeinde der Stadtsynode geeignete Massnahmen.

### **V. Ausgabenbewilligung**

#### Art. 23 Grundsatz

Alle Ausgaben der Gemeinden ausserhalb des Budgets und der Bewilligungsbefugnis gemäss Art. 61 Abs. 2 des Verbandsstatuts müssen dem Verband angezeigt werden. Ausser in Notlagen sind sie vorgängig durch das zuständige Verbandsorgan bewilligen zu lassen.

#### Art. 24 Neue Ausgaben

<sup>1</sup> Für jede neue Ausgabe, die den Kompetenzbereich einer Gemeinde gemäss Art. 61 Verbandsstatut übersteigt, hat die betreffende Kirchenpflege dem Verband einen schriftlichen Kreditantrag zur Vorprüfung einzureichen.

<sup>2</sup> Der Antrag wird durch die Geschäftsstelle des Verbands geprüft. Diese kann der Gemeinde selbständig finanztechnische und formale Anweisungen für die Überarbeitung der Vorlage erteilen.

<sup>3</sup> Grundsätzliche Einwände gegen eine geplante neue Ausgabe sind dem Verbandsvorstand zum Entscheid zu unterbreiten. Dieser beschliesst über eine entsprechende Stellungnahme zuhanden der antragstellenden Kirchenpflege. Eine Kopie der Mitteilung geht an die Rechnungsprüfungskommission der betroffenen Kirchgemeinde.

<sup>4</sup> Kreditvorlagen gemäss diesem Artikel dürfen der Kirchgemeindeversammlung erst nach erfolgter Vorprüfung durch den Verband zum Entscheid unterbreitet werden.

#### Art. 25 Zusatzkredite

<sup>1</sup> Für Zusatzkredite zu bewilligten neuen Ausgaben gelten die gleichen Regeln wie für Erstkredite.

<sup>2</sup> Überschreitet die Summe aus Erst- und Zusatzkredit die Zuständigkeit des Organs, das den Erstkredit bewilligt hat, ist der Zusatzkredit durch das für die Summe zuständige Organ zu bewilligen.

#### Art. 26 Gebundene Ausgaben

<sup>1</sup> Alle gebundenen Ausgaben des Verbands werden durch den Vorstand bewilligt.

<sup>2</sup> Gebundene Ausgaben der Gemeinden können die zuständigen Kirchenpflegen abschliessend bewilligen, wenn der fragliche Aufwand durch das bewilligte Budget oder die Ausgleichsreserve der Gemeinde gedeckt ist. Der Beschluss der Kirchenpflege ist der Geschäftsstelle des Verbands durch einen Protokollauszug anzuzeigen.

<sup>3</sup> Sind bei einer gebundenen Ausgabe zulasten einer Gemeinderechnung die Bedingungen gemäss Absatz 2 nicht erfüllt, fasst die zuständige Kirchenpflege einen begründetem Beschluss über die Bewilligung der Ausgabe und lässt diesen unverzüglich dem Vorstand und der Rechnungsprüfungskommission des Stadtverbands zukommen.

<sup>4</sup> Hält der Vorstand eine Ausgabe gemäss Absatz 3 für nicht gebunden, kann er in Absprache mit der Rechnungsprüfungskommission des Verbands bei der Bezirkskirchenpflege eine aufsichtsrechtliche Überprüfung des Bewilligungsentscheids der Gemeinde verlangen.

#### Art. 27 Investitionen

<sup>1</sup> In allen Anträgen für Ausgaben mit Investitionscharakter sind die Folgekosten, insbesondere für Verzinsung und Abschreibungen, auszuweisen.

<sup>2</sup> Bei Investitionen ins Verwaltungsvermögen einer Gemeinde trägt der Verband die Abschreibungen und die Verzinsung der Ausgabe. Bei Investitionen in eine Liegenschaft im Finanzvermögen einer Gemeinde gehen die betreffenden Kosten zulasten der Gemeinde.

#### Art. 28 Submissionswesen

Die Vergabe von Aufträgen gemäss den Regeln des öffentlichen Beschaffungsrechts ist bei Gemeindeausgaben Sache der Kirchenpflege, bei Ausgaben des Verbands des Vorstandes.

#### Art. 29 Schaffung neuer Stellen

<sup>1</sup> Will eine Gemeinde ihren Stellenbestand um mehr als 20 Stellenprozent über ihren bewilligten Stellenplafond hinaus erhöhen, hat sie dazu vorgängig die Zustimmung des

Verbandsvorstands einzuholen. Im Antrag der Gemeinde ist darzulegen, wie die zusätzlichen Stellenprozente finanziert werden.

<sup>2</sup> Bei Inkrafttreten der Finanzverordnung gelten die Stellenplafonds gemäss Anhang 2 als bewilligt.

#### Art. 30 Freiwillige Vorprüfung

Anträge für die Bewilligung neuer oder gebundener Ausgaben im abschliessenden Kompetenzbereich der Gemeinden können der Geschäftsstelle des Verbands zur freiwilligen finanztechnischen und formalen Vorprüfung eingereicht werden.

#### Art. 31 Kreditabrechnungen

<sup>1</sup> Über alle von einer Kirchgemeindeversammlung, der Stadtsynode oder den Stimmberechtigten des Stadtverbands bewilligten neuen Ausgaben (Verpflichtungskredite) ist eine Kreditabrechnung zu erstellen und vom zuständigen Gemeinde- oder Verbandsorgan genehmigen zu lassen.

<sup>2</sup> Über gebundene Ausgaben von einmalig mehr als 100'000 Franken ist in analoger Weise eine Abrechnung zu erstellen und genehmigen zu lassen. Der Genehmigungsentcheid obliegt den Exekutiven, welche die Ausgabe bewilligt haben.

<sup>3</sup> Sowohl die Gemeinden als auch der Verband führen ein Verzeichnis über ihre abrechnungspflichtigen Verpflichtungskredite und ihre gebundenen Ausgaben von mehr als 20'000 Franken.

### **VI. Vermögensverwaltung**

#### Art. 32 Verwaltungsvermögen

<sup>1</sup> Der Verband und die Kirchgemeinden sind je für den Unterhalt, den Betrieb und die Sicherung ihres Verwaltungsvermögens zuständig.

<sup>2</sup> Die Geschäftsstelle des Verbands berät und unterstützt die Kirchgemeinden bei der Wahrnehmung ihrer entsprechenden Aufgaben.

#### Art. 33 Finanzvermögen

<sup>1</sup> Das Finanzvermögen des Verbands und der Kirchgemeinden, ausgenommen die Liegenschaften im Finanzvermögen der Gemeinden, wird durch den Verband verwaltet.

<sup>2</sup> Der Verbandsvorstand entscheidet über alle grundlegenden Fragen der Vermögensanlage. Insbesondere bestimmt er über die Anlage von flüssigen Mitteln bei Banken und Finanzinstituten.

#### Art. 34 Versicherungen

Die nötigen Personen- und Sachversicherungen für Verband und Gemeinden werden durch den Verband abgeschlossen.

#### Art. 35 Bank- und Postkonten

<sup>1</sup> Für jede Kirchgemeinde und für den Stadtverband werden die nötigen Bank- und Postkonten eingerichtet und geführt. Die Gemeinden haben Neueröffnungen und Schliessungen eigener Konten mit der Geschäftsstelle des Verbands abzusprechen.

<sup>2</sup> Der Verbandsvorstand kann für jedes gemeindeeigene Bank- und Postkonto einen Maximalbestand und eine Ablieferungspflicht bei Überschreitung des Grenzbetrags festlegen. Die abgelieferten Mittel werden durch den Verband zentral verwaltet und nötigenfalls zweckmässig angelegt.

#### Art. 36 Fonds aus zweckgebundenen Zuwendungen und Spendgut

<sup>1</sup> Fonds aus zweckgebundenen Zuwendungen und das Spendgut sind in Form von Sonderrechnungen gemäss § 91 des Gemeindegesetzes zu führen.

<sup>2</sup> Sind einer Gemeinde Zuwendungen ohne Zweckbindung zugekommen, kann sie beim Kirchenrat selbständig um die Bewilligung einer Zweckbindung nachsuchen.

<sup>3</sup> Für kleinere Geld- und Sachbeiträge an Bedürftige stellt die Kirchenpflege den Pfarrpersonen und den diakonischen Mitarbeitenden der Gemeinde angemessene Mittel aus dem Spendgut zur Verfügung.

#### Art. 37 Finanzierungsgeschäfte

<sup>1</sup> Die Aushandlung und der Abschluss von Finanzierungsgeschäften zur Beschaffung von Drittmitteln für Verband und Gemeinden ist ausschliesslich Sache des Stadtverbands.

<sup>2</sup> Der Verbandsvorstand entscheidet, in welchem Mass, bei welchen Partnern und zu welchen Bedingungen Drittmittel am Finanzmarkt beschafft werden.

#### Art. 38 Verzinsung

<sup>1</sup> Verpflichtungen des Verbands gegenüber Sonderrechnungen und Liegenschaftsfonds der Gemeinden werden verzinst.

<sup>2</sup> Die Gemeinden verzinsen ihre Liegenschaften des Finanzvermögens gegenüber dem Verband.

<sup>3</sup> Kontokorrentguthaben und Reserven in der Ergebnisverwaltung der Gemeinden werden nicht verzinst.

### Art. 39 Inventarführung

<sup>1</sup> Der Verband und die Gemeinden führen die vorgeschriebenen Inventare je für ihre Zuständigkeitsbereiche.

<sup>2</sup> Der Verbandsvorstand kann allgemeine Anleitungen für die Inventarführung erlassen.

## **VII. Liegenschaften**

### Art. 40 Liegenschaften des Verwaltungsvermögens

Der Verband und die einzelnen Kirchgemeinden betreiben, verwalten und unterhalten je all jene Liegenschaften, die ihnen gehören und unmittelbar der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben dienen.

### Art. 41 Liegenschaften des Finanzvermögens

<sup>1</sup> Wird eine Liegenschaft für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben nicht oder nicht mehr benötigt, wird sie dem Finanzvermögen ihres Eigentümers zugewiesen. Die Übertragung ins Finanzvermögen erfolgt zum Buchwert.

<sup>2</sup> Eine marktfähige Liegenschaft muss aus dem Verwaltungs- ins Finanzvermögen übertragen werden, wenn sie während mindestens fünf Jahren in Folge nicht mehr für die Erfüllung gesetzlicher Aufgaben genutzt wurde.

<sup>3</sup> Kommt eine Kirchgemeinde der Verpflichtung gemäss Absatz 2 nicht nach, kann der Verbandsvorstand die Übertragung ins Finanzvermögen anordnen.

<sup>4</sup> Behält eine Kirchgemeinde eine Liegenschaft im Finanzvermögen, hat sie diese wirtschaftlich zu nutzen und für einen angemessenen Ertrag zu sorgen.

### Art. 42 Liegenschaftsfonds

<sup>1</sup> Für die ihnen gehörenden Liegenschaften im Finanzvermögen müssen der Stadtverband und die einzelnen Kirchgemeinden je einen Liegenschaftsfonds im Sinne von § 8 der Gemeindeverordnung anlegen und äufnen.

<sup>2</sup> In den Fonds ist jährlich mindestens ein Betrag von 1% Prozent des Gebäudeversicherungswertes der vorhandenen Liegenschaften im Finanzvermögen einzulegen. Höhere Einlagen können mit entsprechendem Beschluss auf die nachfolgenden Jahre angerechnet werden.

<sup>3</sup> Die Fondsmittel dürfen nur für die Finanzierung von Massnahmen zur Werterhaltung und Erneuerung der betreffenden Liegenschaften verwendet werden. Der Fonds darf keinen Negativbestand aufweisen.

#### Art. 43 Übernahme von Gemeindeliegenschaften durch den Stadtverband

<sup>1</sup> Die Übertragung einer Gemeindeliegenschaft ins Eigentum des Stadtverbands bedarf der Zustimmung der Stadtsynode sowie der Kirchgemeindeversammlung der betroffenen Gemeinde. Die Übernahmebedingungen werden in einem Vertrag zwischen dem Verband und der Kirchgemeinde geregelt.

<sup>2</sup> Im Übernahmevertrag werden der massgebliche Wert der Liegenschaft sowie eine allfällige Entschädigung der Gemeinde für die Abtretung der Liegenschaft festgelegt. Bei der Entschädigungsregelung sind neben dem Übernahmewert der Liegenschaft auch erbrachte Leistungen für Investitionen und den Unterhalt des Übernahmeobjekts zu berücksichtigen.

#### Art. 44 Verkauf von Liegenschaften

<sup>1</sup> Der Verkauf von Liegenschaften an Dritte erfolgt in der Regel zum Marktwert. Erwirbt der Dritte eine Liegenschaft für einen gemeinnützigen Zweck, kann der Kaufpreis gegen Einräumung entsprechender Sicherheiten massvoll reduziert werden.

<sup>2</sup> Eine Liegenschaft darf nicht unter ihrem aktuellen Buchwert verkauft werden.

#### Art. 45 Gewinneinlagen

Gewinne aus der Übernahme oder dem Verkauf von Liegenschaften gemäss Art. 43 und 44 können, sofern derselbe weiter besteht, in den Liegenschaftsfonds der veräussernden Gemeinde bzw. des Verbands eingelegt werden.

#### Art. 46 Dezentrale Stromerzeugungsanlagen

<sup>1</sup> Betreibt eine Gemeinde auf einer ihrer Liegenschaften eine Photovoltaikanlage oder eine vergleichbare Einrichtung zur dezentralen Stromerzeugung und ist diese Anlage mehrheitlich durch Verbandsmittel finanziert worden, so hat die Gemeinde die Einspeisevergütung für abgegebenen Strom sowie allfällige weitere Einkünfte der Anlage dem Verband abzuliefern.

<sup>2</sup> Der selbst produzierte Strom für die Eigennutzung steht der Gemeinde vollumfänglich zur Verfügung.

## **VIII. Einführungs- und Übergangsbestimmungen**

### Art. 47 Inkrafttreten

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2026 in Kraft. Sie ist erstmals auf die Erstellung und Genehmigung der Budgets für das Jahr 2027 anwendbar.

<sup>2</sup> Die Verordnung ersetzt alle mit ihr in Widerspruch stehenden früheren Erlasse der Zentralkirchenpflege des Stadtverbands Winterthur. Insbesondere werden aufgehoben:

- der Beschluss betreffend Stellenkontingentierung vom 12. Juli 2000 (inkl. Ergänzung vom 26. Juni 2006)
- das Reglement über die Finanzverteilung (Finanzverteilschlüssel) vom 5. Dezember 2011.

### Art. 48 Anpassung bestehender Beschlüsse

Bestehende unbefristete Beschlüsse über Sonderbeiträge gemäss Art. 16 sind innert eines Jahres seit Inkrafttreten dieser Verordnung zu befristen. Wird innert dieser Frist keine Befristung beschlossen, gelten sie bis längstens zwei Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung.

Von der Stadtsynode an der Sitzung vom 22. September 2025 beschlossen.

David Hauser, Präsident

Adrian Honegger, Sekretär

## Anhang 1

### Berechnung der Gesamtverschuldung gemäss Art. 18 Abs. 2

Die Gesamtverschuldung des Verbands pro Kirchenmitglied entspricht der *Gesamtverschuldung* geteilt durch den *Mitgliederbestand*.

Die *Gesamtverschuldung* wird aus den Beträgen der Sachgruppe 206 der Bilanz gemäss offiziellem Kontorahmen berechnet.

Der *Mitgliederbestand* bestimmt sich nach der offiziellen Festlegung (Reformierte Wohnbevölkerung nach Kirchengemeinden) der Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürich per 31. Dezember des Vorjahres.

Zusammengefasst gilt die Formel:

$$\text{Gesamtverschuldung} = \frac{\text{Saldo Sachgruppe 206}}{\text{Mitgliederbestand Ende Vorjahr}}$$

## Anhang 2

Folgende Stellenbestände der Verbandsgemeinden, ermittelt aufgrund der Effektivwerte der Jahre 2023 bis 2025, gelten per Inkrafttreten dieser Verordnung als bewilligter Stellenplafonds im Sinne von Art. 29:

|                  |                    |
|------------------|--------------------|
| Winterthur-Stadt | 890 Stellenprozent |
| Mattenbach       | 550 Stellenprozent |
| Oberwinterthur   | 850 Stellenprozent |
| Seen             | 830 Stellenprozent |
| Töss             | 510 Stellenprozent |
| Veltheim         | 630 Stellenprozent |
| Wülflingen       | 670 Stellenprozent |

Nicht Bestandteil der Stellenplafonds sind die Arbeitspensen der Pfarrpersonen sowie der Angestellten im Stundenlohn oder mit Pauschalentschädigung.